

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Planebruch an Vereine und Interessengruppen**

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Planebruch Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde Planebruch gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.

(2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

(3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind

1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen und
2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe.

(3) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

### **§ 2 Zuwendungsempfänger**

(1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Planebruch sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Planebruch sind.

(2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

### **§ 3 Höhe der Zuwendungen**

(1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

#### **§ 4 Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis**

(1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Planebruch“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst- Thälmann- Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.

(2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und durch die Gemeindevertreter beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.

(3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertreter und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage.  
Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

(4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

(5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechenkopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.

(6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den \_\_\_\_\_

.....  
Großmann  
Amtdirektor  
Amt Brück

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 22.09.2014 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Planebruch an Vereine und Interessengruppen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den \_\_\_\_\_

Großmann  
Amtdirektor

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Planebruch an Vereine und Interessengruppen wurde am 22.09.2014 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den \_\_\_\_\_

Großmann  
Amtdirektor